

Aan bestuursleden, plaatsvervangende en adviserende bestuursleden van het algemeen bestuur van het Openbaar Lichaam Duits-Nederlands Grenspark Maas-Swalm-Nette

An die Mitglieder, die Stellvertreter und die beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

uw brief van	uw kenmerk	ons kenmerk	datum
		LR/16-M203	08.11.2016
Onderwerp/betrifft		doorkiesnummer	bijlage(n)
30 ^e vergadering algemeen bestuur		0(049) 475 - 386491	div.
30. Verbandsversammlung			

Geachte mevrouw/heer,

namens de voorzitter nodig ik u hierbij uit voor de 30^e vergadering van het algemeen bestuur van het Duits-Nederlands Grenspark Maas-Swalm-Nette.

De bestuursvergadering vindt plaats op woensdag **23 november 2016 van 09.00 tot 10.30 uur** in het nieuwe gemeentehuis van Venlo (Eindhovenseweg 33, 5912AB Venlo).

De bijeenkomst is als volgt gepland:

09.00-09.30 uur:

persoonlijke rondleiding door het nieuwe gemeentehuis o.l.v. voorzitter Wim van den Beucken

09.30-10.30 uur:

vergadering algemeen bestuur

U wordt in de centrale receptiehal opgevangen.

De agenda en de overige vergaderstukken zijn in de bijlagen bijgevoegd.

Met vriendelijke groeten

i.o.

Drs. Leo Reyrink

Secretaris

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie im Namen des Vorsitzenden zur 30. Verbandsversammlung des Deutsch-Niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette einladen.

Die Sitzung findet statt am Mittwoch, den **23. November 2016 von 09.00 bis 10.30 Uhr** im neuen Rathaus der Gemeinde Venlo (Eindhovenseweg 33, NL-5912AB Venlo).

Folgendes Programm ist vorgesehen:

09.00-09.30 Uhr:

Persönliche Führung durch das neue Rathaus unter der Leitung des Vorsitzenden Herrn Wim van den Beucken

09.30-10.30 Uhr:

Verbandsversammlung

Sie werden bei der Rezeption in der zentralen Halle erwartet.

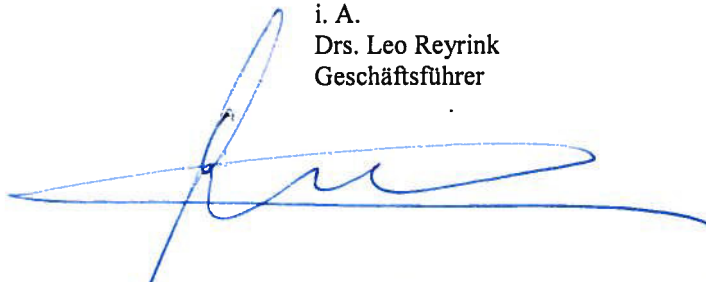
Die Tagesordnung und die sonstigen Sitzungsunterlagen finden Sie im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Drs. Leo Reyrink

Geschäftsführer



Wegbeschreibung Rathaus Venlo

Adresse Rathaus: Hanzeplaats 1, 5912 AT Venlo

Manche Navigationssysteme kennen die Straße noch nicht. Daher kann alternativ eingegeben werden: Eindhovenseweg 33.

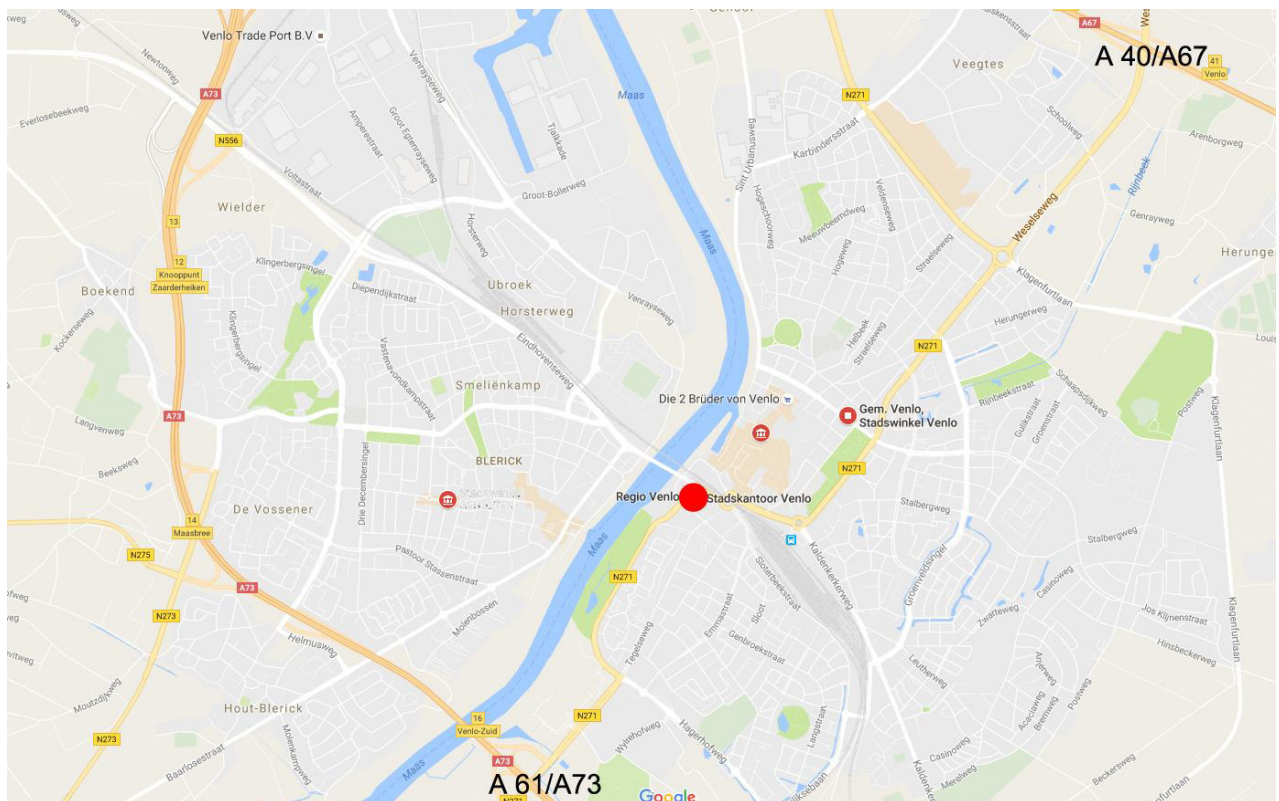
- > Von der A61/A73 aus kommend, Abfahrt Venlo Zuid
- > Von der A 44/A67 aus kommend, Abfahrt Venlo
- > Richtung centrum zuid folgen
- > parken im Parkhaus Maaswaard

Wegbeschrijving stadshuis Venlo

adres: Hanzeplaats 1, 5912 AT Venlo

Op de routeplanner is echter het aangepaste volledige adres van het nieuwe stadskantoor nog niet te traceren. Het volgende adres in de routeplanner aangeven: Eindhovenseweg 33, Venlo.

- > komende vanaf ziekenhuis Vie Curi (A74/A73), Blerick en/of Koninginnesingel)
- > volg parkeren centrum zuid
- > kiezen voor parkeergarage Maaswaard.



Tagesordnung für die 30. Verbandsversammlung des Zweckverbands Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Mittwoch den 23. November 2016 von 09.00 - 10.30 Uhr im neuen Rathaus der Gemeinde Venlo (Eindhovenseweg 33, NL – 5912 AB Venlo)

- 30.1 Eröffnung
- 30.2 Niederschrift der 29. Verbandsversammlung vom 20.04.2016
- 30.3 Wahl eines deutschen und eines niederländischen Mitglieds für den Verbandsvorstand
- 30.4 Mitteilungen
 - 30.4.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
 - 30.4.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
 - 30.4.3 Mündliche Mitteilungen
 - 30.4.4 Geschäftsordnung Verbandsvorstand und Geschäftsordnung Geschäftsführer
- 30.5 Geschäftsordnung Verbandsversammlung
- 30.6 INTERREG V-A Projekt Kulturgeschichte Digital
- 30.7 Sonstige Projektinitiativen
- 30.8 Sitzungstermine Verbandsversammlung MSN 2017
- 30.9 Sonstiges und Ende der Sitzung

der Vorsitzende
i. A.
der Geschäftsführer

Tagesordnungspunkt 30.2

Thema Niederschrift der 29. Verbandsversammlung vom 20.04.2016
Anlage AB-30.2

Vorschlag Beschluss der Niederschrift

Tagesordnungspunkt 30.3

Thema Wahl eines deutschen und eines niederländischen Mitgliedes für den Verbandsvorstand

Vorschlag Nach der neuen Satzung sind für den Verbandsvorstand ein weiteres deutsches und niederländisches Mitglied zu wählen. Die Vorstandsmitglieder müssen in der Sitzung aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung gewählt werden.

Tagesordnungspunkt 30.4.1

Thema Mitgliederliste Verbandsversammlung
Anlage AB-30.4.1

Vorschlag Zur Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt 30.4.2

Thema Übersicht über die ein- und ausgegangenen Schriftstücke
Anlage AB-30.4.2

Vorschlag Zur Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt 30.4.3

Thema Mündliche Mitteilungen

Vorschlag Zur Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt 30.4.4

Thema Geschäftsordnungen Verbandsvorstand und Geschäftsführer
Anlage AB-30.4.4.1 en AB-30.4.4.2

Vorschlag Nach der neuen Satzung sind die Geschäftsordnungen für den Verbandsvorstand und den Geschäftsführer dementsprechend anzupassen. Der Verbandsvorstand hat die Geschäftsordnungen in seiner Sitzung vom 7. September beschlossen.
Gemäß § 17 Absatz 2 bzw. § 22 Absatz 1 werden die Geschäftsordnungen für den Verbandsvorstand und den Geschäftsführer hiermit der Verbandsversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Tagesordnungspunkt 30.5

Thema Geschäftsordnung für die Sitzungen der
Verbandsversammlung
Anlage AB-30.5 (geänderte Fassung und Fassung mit
Änderungen)

Vorschlag Nach der neuen Satzung ist die Geschäftsordnung für die Sitzungen der Verbandsversammlung ebenfalls (redaktionell) anzupassen. Der Vorstand hat am 7. September d. J. dazu einen Entwurf beschlossen. Dieser Entwurf wurde den Verbandsmitgliedern mit Schreiben vom 12. September (LR/16-M176) mit der Bitte um Anmerkungen zugestellt. Die Gemeinde Roermond hat gebeten, die Formulierung in § 5 Absatz 1 bezüglich der Ankündigung der Sitzungen anzupassen: nicht **von** sondern **an** die Verbandsmitglieder. Dieser Vorschlag wurde in der vorliegenden Beschlussvorlage aufgenommen.

Gemäß § 12 Absatz 3 der Satzung beschließt die Verbandsversammlung die Geschäftsordnung für die Sitzungen der Verbandsversammlungen.
Es wird vorgeschlagen, den in der Anlage beigefügten Entwurf zu beschließen.

Tagesordnungspunkt 30.6

Thema INTERREG V-A Projekt Kulturgeschichte Digital

Vorschlag In der Sitzung wird der Sachstand des Projektes dargestellt. Hierzu wurden Henno Folkersma von der Firma Folkersma Routing and Sign als Hauptauftragnehmer und Marcel Hectors von der Firma Di Colore eingeladen. Sie werden in der Sitzung die Planung zur Realisierung der App kurz darstellen.
Die Mitglieder werden gebeten, den Sachstand des Projektes zur Kenntnis zu nehmen.

Tagesordnungspunkt 30.7

Thema Sonstige Projektinitiative

Vorschlag In der Sitzung wird die Geschäftsstelle die sonstigen Projektinitiativen mündlich kurz darstellen.
Die Mitglieder werden gebeten, den Sachstand der sonstigen Projektinitiativen zur Kenntnis zu nehmen.

Tagesordnungspunkt 30.8

Thema Sitzungstermine Verbandsversammlung 2017

Vorschlag Für das Jahr 2017 werden folgende Sitzungstermine vorgeschlagen:
Mittwoch, 26. April 2017 von 09.00-10.30 Uhr und
Mittwoch 22. November 2017 von 09.00-10.30 Uhr

Niederschrift im Entwurf der 29. Verbandsversammlung des Zweckverbands Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Mittwoch, den 20. April 2016 in Wassenberg

Anwesenheitsliste

Anwesende (stellvertr.) Mitglieder der Verbandsversammlung

Herr A. Budde	stellv. Vorsitzender, Kreis Viersen
Herr F.-J. Draack	Naturpark Schwalm-Nette, Kreis Kleve
Herr T. Fegers	Naturpark Schwalm-Nette, Stadt Mönchengladbach
Herr A. Reijnders	stellv. Mitglied, Gemeinde Beesel
Herr Dr. F. Schmitz	Naturpark Schwalm-Nette, Kreis Heinsberg
Frau A. Terporten	Naturpark Schwalm-Nette, Kreis Viersen
Herr W. van den Beucken	Gemeinde Venlo
Herr A. Walraven	Gemeinde Leudal
Herr C. Wolfhagen	Gemeinde Roerdalen

Beratende Mitglieder

Frau H. Gorissen	Provinz Limburg
Herr R. Seelig	MKULNV NRW

Mitarbeiter Geschäftsstelle

Herr L. Reyrink
Frau S. Weich

Gäste

Herr J. Lalieu	Gemeinde Maasgouw
Herr M. Puschmann	Naturpark Schwalm-Nette

Tagesordnungspunkt 29.1 Eröffnung

In Abwesenheit von Herrn Teeuwen eröffnet der stellvertretende Vorsitzende, Herr Budde, die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Zur Sitzung entschuldigt haben sich Frau Moussaoui (Gemeinde Roermond), Herr Smolenaars (Gemeinde Beesel), sowie Herr Teeuwen. Herr van den Beucken vertritt mit dem heutigen Tag die Gemeinde Venlo in der Verbandsversammlung. Herr Teeuwen wurde als Vorsitzender am vergangenen Freitag auf der Eröffnungsveranstaltung des INTERREG V-A Projektes „Kulturgeschichte digital“ in Wassenberg feierlich verabschiedet. Als Gast begrüßt Herr Budde Wethouder Johann Lalieu der Gemeinde Maasgouw und Herrn Reijnders.

Tagesordnungspunkt 29.2 Niederschrift der 29. Sitzung der Verbandsversammlung vom 26.11.2015

Die Niederschrift wird ohne Änderungen beschlossen.

Tagesordnungspunkt 29.3 Mitteilungen

29.3.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung

Diese wird zur Kenntnis genommen.

29.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke

Diese wird zur Kenntnis genommen

29.3.3 Mündliche Mitteilungen

1. Zur Miete des Büros des Naturparks MSN und zur Nutzung der Infrastruktur im GroenHuis in Roermond wurde ein neuer Mietvertrag mit der Stichting GroenHuis abgeschlossen.

2. Satzungsänderung: Der Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette und die Räte der niederländischen Verbandsmitglieder haben bis auf die Gemeinde Roerdalen der Satzungsänderung definitiv zugestimmt. Der Rat der Gemeinde Roerdalen wird morgen den formellen Beschluss fassen. Danach erfolgt die öffentliche Bekanntmachung. Ab dem 1. Juli 2016 wird die neue Satzung rechtskräftig.
In der an diese Sitzung anschließenden Verbandsversammlung des Zweckverbands Naturpark Schwalm-Nette ist die Wahl zweier weiterer Vertreter für die internationale Verbandsversammlung vorgesehen. In der nächsten Verbandsversammlung des D-NL Naturparks Maas-Schwalm-Nette sind dann ein weiteres niederländisches und ein weiteres deutsches Mitglied für den Vorstand zu wählen.

Tagesordnungspunkt 29.4 Jahresbericht 2015

Der Jahresbericht wird ohne weitere Anmerkungen beschlossen.

Tagesordnungspunkt 29.5 Jahresrechnung 2015

Die Jahresrechnung wird ohne weitere Anmerkungen beschlossen.

Tagesordnungspunkt 29.6 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand wird einstimmig entlastet. Herr Budde dankt auch im Namen von Herr Teeuwen für das entgegen gebrachten Vertrauen.

Tagesordnungspunkt 29.7 Wahl eines niederländischen Vorsitzenden

Herr Walraven schlägt als neuen niederländischen Vorsitzenden Herrn Wim van den Beucken, Wethouder der Gemeinde Venlo vor. Herr van den Beucken stellt sich kurz vor und wird, nachdem keine weitere Vorschläge vorliegen, einstimmig von der Verbandsversammlung zum neuen Vorsitzenden gewählt.

Tagesordnungspunkt 29.8 Arbeitsplan und Haushalt 2017

Der Arbeitsplan und der Haushalt 2017 werden ohne weitere Anmerkungen beschlossen.

Tagesordnungspunkt 29.9 Sachstand Projekte und Akquise

INTERREG V-A Projekt Kulturgeschichte Digital

Am Freitag, den 15. April fand die feierliche Eröffnung mit Unterschrift der Projektvereinbarung durch die Projektpartner statt.

Zurzeit läuft die Inventarisierung der kulturhistorischen Basisdaten durch die Partner Stichting IKL, Biologische Station Kriekenbecker Seen und Naturschutzstation Wildenrath.

Ferner läuft zurzeit die europäische Ausschreibung für die Zusammenstellung der Inhalte und zur Programmierung der dreisprachigen Applikation auf Basis von 200 ausgesuchten POIs. Die Ausschreibung wird im Auftrag des D-NL Naturparks Maas-Schwalm-Nette begleitet durch das Inkoopcentrum Zuid.

Im Rahmen des Teilprojektes Naturtheater wurde auf Basis von drei Angeboten ein Auftrag zur Organisation und Durchführung der Workshops mit Naturführern und Schauspielern vergeben.

Desweiteren wurde mit der Vorbereitung der Außenmaßnahmen begonnen:

Venlo

Infopunkt alte Stadtmauer De Luif

Labyrinth Landgut Arcen

Schmalspurtunnel Tegelen

Engerbach historischer Kern Tegelen

Kapelle von Genooi

Beesel

Drachendorf

Spanische Schanze Fort St. Brigitte

Roermond

Kasteel Ouborgh

Wachtendonk

Kulturerlebnispfad Nord

Brüggen

Kasematten

Wegberg

Motte Aldeberg

Wassenberg

Bergfried, Aufzug für Menschen mit Behinderungen

Herr Wolfhagen fragt, ob es gemeinsame Punkte mit dem Projekte AEZEL gibt. Da es sich hierbei in erster Instanz noch um einen Stammbaum bezogenes Projekt handelt, sind die Anknüpfungspunkte noch gering. Wohl gibt es einen regelmäßigen Austausch mit der Provinz Limburg, die sich auch mit der digitalen Erfassung von kulturhistorischen Elementen befasst.

Herr Wolfhagen fragt, ob im Rahmen des Projektes noch weitere Außenmaßnahmen, die momentan nicht im Projektplan stehen durchgeführt werden können. Sollten im Rahmen des Projektes Gelder frei werden, die nicht für ein vorgesehenes Objekt verwendet werden können ist dies nach Rücksprache mit dem Programmmanagement der euregio rmn grundsätzlich möglich.

Herr Fegers weist darauf hin, dass in Deutschland der Windows App Store durchaus eine bedeutende Rolle spielt und man daher darüber nachdenken sollte, die App nicht nur für IOS und Android, sondern auch für Windows zu entwickeln. Im Rahmen der Ausschreibung wurde die Entwicklung einer Windows App nicht als Voraussetzung für eine Auftragsvergabe vorgesehen. Dennoch kann bei der weiteren Entwicklung des Markts beobachtet werden und ggf. das Thema Entwicklung für weitere App-Stores aufgegriffen werden.

Herr Fegers bittet darum, dass die Verbandsversammlung in Zukunft informiert wird, wenn der Naturpark öffentlich ausschreibt.

Herr Walraven erkundigt sich, warum die App erst in 2017 operationell ist. Die App wird auf Basis von 200 POIs entwickelt, die alle mit multimedialem Inhalt (Filme, Fotos, Audio, Augmented Reality) gefüllt werden müssen, ferner wird die App dreisprachig. Dies braucht also Zeit. Er schlägt vor, die App mit Inhalten zu füllen und nach und nach immer mehr Inhalte frei zu geben, so dass sie bereits genutzt werden kann, wenn sie auch noch nicht vollständig ist.

INTERREG V-A Projekt Natur- und Waldbrandprävention (in Vorbereitung)

Am 14. April wurde das Projektkonzept auf Einladung der Bürgermeisterin der Gemeinde Roerdalen, Frau de Boer-Beerta, den potentiellen Projektpartnern vorgestellt. Das Projektkonzept wurde ebenfalls der euregio rmn und der Provinz Limburg (Kabinett des Kommissars des Königs) präsentiert.

Die geplanten Kosten des Projektes liegen bei € 900.000, -, davon € 450.000, - über INTERREG-Förderung, jeweils € 135.000, - durch die Provinz Limburg und das Land NRW und mindestens € 180.000, - durch die ca. 20 Projektpartner.

Bei der Sitzung stimmten die Vertreter zahlreicher Grenzgemeinden und sonstiger Organisationen dem Projekt zu. Der nächste Schritt ist die Ausarbeitung des Antrags und die Organisation der Kofinanzierung durch die Projektpartner.

Inhaltliche Schwerpunkte des Projektes:

- Erstellung von Risikomanagementplänen für den D-NL Meinweg, NSG Brachter Wald/Elmpter Bruch, Maasduinen
- Durchführung von Brandschutzmaßnahmen und Maßnahmen für Zugänglichkeit Löschwasser
- Einheitliche Ortungssystematik
- Gemeinsame Übungen
- Öffentlichkeitsarbeit (Eigentümer und Betriebe)
- Projektkoordination, Buchführung und Rechnungsprüfung

Herr Seelig fragt nach, ob auch der Bundesforst in das Projekt mit involviert ist. Da es bei dem Projekt auch um Bundesforstflächen geht, ist auch das Bundesflächen verwaltende Forstamt als Projektpartner vorgesehen.

Herr Seelig erkundigt sich, wer die Naturschutzseite vertritt. Dies sind die Unteren Landschaftsbehörden der Kreise sowie die Biologischen Stationen.

Naturbuch (in Vorbereitung)

Insgesamt wurden bisher 18 Artikel verfasst. Die Arbeitsgruppe befasst sich zurzeit mit der Redaktion und der Übersetzung der Texte.

Tagesordnungspunkt 29.10 Sonstiges

Herr Wolfhagen erkundigt sich, ob die Gemeinde Niederkrüchten auch Verbandsmitglied im Naturpark MSN ist. Die Gemeinde Niederkrüchten ist über den Kreis Viersen, der anteilig Verbandsmitglied im Naturpark Schwalm-Nette ist, am Naturpark beteiligt. In den Niederlanden sind sieben Gemeinden direkt Verbandsmitglied des Zweckverbands Naturpark MSN. Von deutscher Seite ist der Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette Verbandsmitglied. Verbandsmitglieder des deutschen Naturparks sind die drei Kreise Kleve, Viersen und Heinsberg sowie die Stadt Mönchengladbach.

Die nächste Sitzung findet statt am 23. November 2016.

Wim van den Beucken
Vorsitzender

Drs. Leo Reyink
Geschäftsführer

Übersicht der (stellvertretenden und beratenden) Mitglieder der Verbandsversammlung des Deutsch-Niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette (Stand 01.10.2016)

Für das deutsche Verbandsmitglied Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette

Kreis Viersen

Dezernent Andreas Budde

Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung / stellv. Verbandsvorsteher

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

Kreis Heinsberg

Mitglied

Dr. Ferdinand Schmitz

Schrofmühle 2

41844 Wegberg

Stellvertreter

Markus Pillich

Rödgener Straße 7

41844 Wegberg

Kreis Heinsberg

Bestuurslid

Josef Niesen

Valkenburgerstraße 45

52525 Heinsberg

Stellvertreter

N.N.

Kreis Kleve

Mitglied

Franz-Josef Draack

Backesstraße 38

47669 Wachtendonk

Stellvertreter

Josef Mailänder

Schiller Straße 4

47638 Straelen

Stadt Mönchengladbach

Mitglied

Thomas Fegers

Eibenstraße 12

41239 Mönchengladbach

Stellvertreterin

Frau Erika Gils

Hilderather Straße 33

41179 Mönchengladbach

Kreis Viersen

Mitglied

Frau Anni Terporten

Kaldenkirchener Straße 7

41379 Brüggen

Stellvertreter

Frau Angelika Feller

Roßstraße 63

47918 Tönisvorst

Kreis Viersen

Mitglied

Frau Marianne Lipp

Alte Zollstr. 35

41372 Niederkrüchten

Stellvertreter

N.N.

Für die niederländischen Verbandsmitglieder

Gemeinde Venlo

Vorsitzender/Verbandsvorsteher

Wethouder Wim van den Beucken

Hanzeplaats 1
5912 AT Venlo
Postbus 3434
5902 RK Venlo

Stellvertreter

Wethouder Jos Teeuwen

Hanzeplaats 1
5912 AT Venlo
Postbus 3434
5902 RK Venlo

Gemeinde Beesel

Mitglied

Wethouder Jan Smolenaars

Raadhuisplein 1
Postbus 4750
NL-5953 ZK Reuver

Stellvertreter

Wethouder Ton Reijnders

Raadhuisplein 1
Postbus 4750
NL-5953 ZK Reuver

Gemeinde Echt-Susteren

Bestuurslid

Wethouder Jos Hessels

Postbus 450
6100 AL Echt

Plaatsvervangend bestuurslid

Wethouder Jac Dijcks

Postbus 450
6100 AL Echt

Gemeinde Leudal

Mitglied

Wethouder Arno Walraven

Dorpstraat 1
Postbus 3008
NL-6093 ZG Heythuysen

Stellvertreter

Wethouder Stan Backus

Dorpstraat 1
Postbus 3008
NL-6093 ZG Heythuysen

Gemeente Maasgouw

Bestuurslid

Wethouder Johan Lalieu

Postbus 7000
6050 AA Maasbracht

Plaatsvervangend bestuurslid

Bürgermeister Stef Strous

Postbus 7000
6050 AA Maasbracht

Gemeinde Roerdalen

Mitglied

Wethouder Chrit Wolfhagen

Schaapsweg 20
Postbus 6099
NL-6077 ZH St. Odiliënberg

Stellvertreter

Wethouder Tjeu Verheijden

Schaapsweg 20
Postbus 6099
NL-6077 ZH St. Odiliënberg

Gemeinde Roermond

Mitglied

Wethouder Frau Raja Moussaoui

Stadhuis, Markt 31
Postbus 900
NL-6040 AX Roermond

Stellvertreter

Wethouder Frau Angely Waajen-Crins

Stadhuis, Markt 31
Postbus 900
NL-6040 AX Roermond

Beratende Mitglieder der Verbandsversammlung

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW

Abteilungsleiter Dr. Martin Woike
Schwannstrasse 3
40476 Düsseldorf

Stellvertreter
Rainer Seelig
Schwannstrasse 3
40476 Düsseldorf

Provincie Limburg

Gedeputeerde Patrick van der Broeck
Limburglaan 10
Postbus 5700
NL-6202 MA Maastricht

Stellvertreterin
Frau Hilde Gorissen
Limburglaan 10
Postbus 5700
NL-6202 MA Maastricht

Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Ilona Bender
Dezernat 51
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Overzicht relevante ingekomen en verstuurde stukken sinds 20 april 2016**Übersicht relevante eingegangene und ausgegangene Schriftstücke seit dem 20. April 2016****Ingekomen brieven
Eingegangene Schriftstücke**

Datum	Afzender / Absender	Thema
13.05.2016	Gemeente Leudal <i>Gemeinde Leudal</i>	Bestuurswisseling gemeentebestuur <i>Personaländerungen Gemeindevorstand</i>
01.05 -01.08	Projectpartners <i>Projektpartner</i>	Cofinancieringsverklaringen INTERREG V-A project Natuur- en Bosbrandpreventie <i>Kofinanzierungsbestätigungen INTERREG V-A Projekt Natur- und Waldbrandprävention</i>

**Verzonden brieven
Ausgegangene Schriftstücke**

Datum <i>Datum</i>	Geadresseerde /Adressat	Thema
20.04.2016 21.04.2016	Deelnemers Grenspark MSN Toezichthouders <i>Verbandsmitglieder Naturpark MSN Aufsichtsbehörden</i>	Ter kennisname vastgesteld jaarverslag en jaarrekening 2015 en werkplan en begroting 2017 <i>Zur Kenntnisnahme: Beschluss Jahresbericht und Jahresrechnung 2015 und Arbeitsplan und Haushaltsplan 2017</i>
06.06.2016	Deelnemers Grenspark MSN <i>Verbandsmitglieder Naturpark MSN</i>	Ter kennisname bekendmaking Staatscourant en inwerkingtreding nieuwe gemeenschappelijke regeling <i>Zur Kenntnisnahme: Veröffentlichung Amtsblätter und in Krafttreten der neuen Satzung</i>
13.06.2016	Brief aan de gemeente Roermond als toezendplichtige gemeente van het Grenspark <i>Brief an die Gemeinde Roermond als verantwortliches Verbandsmitglied</i>	Verzoek van mededeling van de nieuwe gemeenschappelijke regeling en de betreffende besluiten van de deelnemers aan de provincie Limburg als toezichthouder <i>Bitte um Mitteilung der neuen Satzung und der entsprechenden Beschlüsse der Verbandsmitglieder an die Provinz Limburg als niederländische Aufsichtsbehörde</i>
01.08.2016	euregio rijn-maas-noord <i>euregio rhein-maas-nord</i>	Indiening subsidieaanvraag INTERREG V-A project Natuur- en Bosbrandpreventie <i>Förderantrag INTERREG V-A Projekt Natur- und Waldbrandprävention.</i>

**Geschäftsordnung
für die Sitzungen des Verbandsvorstands des Zweckverbands Deutsch-
Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette**

Definitionen

§1

In dieser Geschäftsordnung wird verstanden unter:

- | | | |
|----|----------------------|--|
| a. | Satzung: | die Satzung für den Zweckverband Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette wie am 27. Mai 2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (198. Jahrgang, Nr. 21), am 30. Mai 2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (196. Jahrgang, Nr. 21) und am 3. Juni 2016 in der niederländischen Staatscourant (Jaargang 2016, Nr. 29602) veröffentlicht; |
| b. | Maas-Schwalm-Nette: | der Zweckverband Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette; |
| c. | Geschäftsordnung: | die Geschäftsordnung für die Sitzungen des Verbandsvorstands Maas-Schwalm-Nette, gemäß Art.17, Absatz 2 der Satzung; |
| d. | Verbandsversammlung: | Verbandsversammlung Maas-Schwalm-Nette gemäß Abschnitt 2 der Satzung; |
| e. | Verbandsvorstand: | Verbandsvorstand Maas-Schwalm-Nette gemäß Abschnitt 3 der Satzung; |
| f. | Vorsitzender: | Vorsitzender der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher Maas-Schwalm-Nette; |
| g. | Geschäftsführer: | Leiter der Geschäftsstelle Maas-Schwalm-Nette, gemäß Art. 22. |

Verteilung der Aufgaben

§2

Der Verbandsvorstand regelt die Verteilung seiner Aufgaben.

Tag und Ort der Sitzungen

§ 3

- 1 Der Verbandsvorstand tritt mit einer noch zu vereinbarenden Frequenz zusammen. Tag und Uhrzeit der Sitzungen werden in gemeinsamer Rücksprache festgelegt. Ferner tagt der Verbandsvorstand so oft, wie dies vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter für erforderlich gehalten wird.
- 2 Die Sitzungen finden in der Regel abwechselnd am Arbeitsort des Vorsitzenden und des Stellvertreters statt.
- 3 Wenn Mitglieder des Verbandsvorstands kurzfristig die Teilnahme an einer geplanten Sitzung absagen und nach § 19, Absatz 1 der Vorstand nicht beschlussfähig ist, wird in gemeinsamer Abstimmung kurzfristig eine neue Sitzung festgelegt.

Tagesordnung

§ 4

Vor Beginn einer Sitzung, in der Regel eine Woche, d. h. 5 Werktage im Voraus, schickt der Geschäftsführer den Mitgliedern des Verbandsvorstands die Tagesordnung und entsprechende Sitzungsvorlagen in digitaler Form. Die Mitglieder des Verbandsvorstands teilen dem Geschäftsführer die von ihnen jeweils gewünschten Tagesordnungspunkte vorab mit.

Protokolle

§ 5

- 1 Der Geschäftsführer trägt dafür Sorge, dass von den Sitzungen Protokolle in deutscher und in niederländischer Sprache verfasst werden.
- 2 Die Protokolle enthalten mindestens:
 - a die Namen der Mitglieder;
 - b die Namen der sonstigen Personen, die an den Beratungen teilgenommen haben;
 - c die Auflistung der erörterten Sachfragen;
 - d eine Formulierung der vom Verbandsvorstand gefassten Beschlüsse;
 - e eine inhaltliche Zusammenfassung von gegeben falls während der Sitzung geführten Gesprächen mit Dritten.
 - f Das Protokoll wird in der nächstfolgenden Sitzung festgestellt und nach Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterschrieben.

Inkrafttreten

§ 6

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft am 7. September 2016.

Wie beschlossen in der Sitzung vom Verbandsvorstand des Zweckverbands deutsch-niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am 7. September 2016.

Wim van den Beucken
Vorsitzender

Leo Reyrink
Geschäftsführer

Diese Geschäftsordnung wird, gemäß § 17, Absatz 2 der Satzung, am 23. November 2016 der Verbandsversammlung Maas-Schwalm-Nette zur Kenntnis mitgeteilt.

**DER VERBANDSVORSTAND DES ZWECKVERBANDS
DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHER NATURPARK MAAS-SCHWALM-NETTE;**

B E S C H L I E S S T:

gemäß § 24 der Satzung des Zweckverbands Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette;

folgende geänderte

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GESCHÄFTSFÜHRER DES
ZWECKVERBANDS DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHER
NATURPARK MAAS-SCHWALM-NETTE**

Aufgaben des Geschäftsführers

§ 1

1. Unbeschadet der Bestimmungen in § 18, Absatz 2 der Satzung vertritt der Geschäftsführer den Zweckverband Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette, sofern er dazu im Rahmen der von der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorstand formulierten Vorgaben befugt wurde, in allen Verwaltungsangelegenheiten.
2. Der Geschäftsführer initiiert und koordiniert Projekte und wirbt Fördermittel aus internationalen und europäischen Programmen für Projekte die zur Realisierung der Aufgaben des Zweckverbands dienen.
3. Der Geschäftsführer berät die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Verbandsversammlung, die Teilnehmer des Zweckverbands sowie die Berater der Verbandsversammlung gemäß § 9 Absatz 7 auf Anfrage mündlich oder schriftlich bezüglich grenzübergreifender Angelegenheiten im Verbandsgebiet.
4. Der Geschäftsführer hat die Leitung über die Geschäftsstelle und die weiteren Mitarbeiter, die für den Zweckverband eingesetzt werden.
5. Der Geschäftsführer sorgt für eine angemessene Verwaltung, Buchführung und Vermögensverwaltung sowie die Kontrolle derselben.
6. Der Geschäftsführer verwaltet die Archivunterlagen nach den Vorschriften der Gemeinde Roermond.

Der Geschäftsführer und die Verbandsversammlung

§ 2

1. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, sofern der Vorstand ihn damit beauftragt hat.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist beauftragt mit der Erstellung der Niederschrift in deutscher und niederländischer Sprache.
3. Der Geschäftsführer gewährleistet eine zweckmässige Unterstützung der Mitglieder der Verbandsversammlung.
4. Auf Antrag oder aus eigener Initiative trägt er dafür Sorge, dass den Mitgliedern der Verbandsversammlung Informationen über Dokumente erteilt werden, die im Besitz des Vorstands bzw. der Verwaltungen der Verbandsmitglieder und von denen der Vorstand bzw. der Vorsitzende in Kenntnis gesetzt wurde, sofern die betreffenden Mitglieder, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Verbandsversammlung diese benötigen.
5. Die Information wird mündlich, durch Einsichtnahme oder in Form eines Auszuges bzw. einer Kopie erteilt.
6. Der Geschäftsführer unterstützt die Mitglieder der Verbandsversammlung auf Verlangen bei der Formulierung von Anträgen zur Tagesordnung, bei Fragen und Ersuchen zur Informationsvergabe gemäss § 17 bzw. 18 der “Geschäftsordnung für die Sitzungen der Verbandsversammlung Zweckverband Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette”.

Der Geschäftsführer und der Vorstand

§ 3

1. Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand.
2. Unbeschadet der Verantwortlichkeiten des Vorsitzenden, bereitet der Geschäftsführer die Sitzungen des Vorstands vor.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist beauftragt mit der Erstellung der Niederschrift in deutscher und niederländischer Sprache.
4. Der Geschäftsführer berät den Vorstand rechtzeitig und ausführlich. Falls erforderlich berät er den Vorstand bei den von diesem zu fassenden Beschlüssen.
5. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für einen zügigen Ablauf der für die Beschlussfassung notwendigen Vorgänge und die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands.
6. Angesichts der in diesem Paragraph beschriebenen Aufgaben kann der Vorstand nähere Bestimmungen aufstellen.

Der Geschäftsführer und der Vorsitzende

§ 4

1. Der Geschäftsführer steht dem Vorsitzenden in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands bei der Vorbereitung und der Durchführung der Sitzungen zur Seite.
2. Die vom Zweckverband Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette eingegangenen schriftlichen Verpflichtungen gemäss § 18 der Satzung des Zweckverbands werden sowohl durch den Vorsitzenden als auch durch den Geschäftsführer unterschrieben.
3. Auch die von der Verbandsversammlung beschlossenen Niederschriften der Sitzungen werden sowohl durch den Vorsitzenden als auch durch den Geschäftsführer unterschrieben.

Der Geschäftsführer und Ausschüsse

§ 5

Sofern nicht durch einen gesonderten Beschluss geregelt, finden die Bestimmungen in den Paragraphen 2, 3 und 4 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung in Ausschüssen, die gemäß § 13 der Satzung des Zweckverbands gebildet wurden.

Abwesenheit und Vertretung des Geschäftsführers

§ 6

1. Bei Abwesenheit des Geschäftsführers während der Sitzung einer Verbandsversammlung, wird er durch eine vom Verbandsvorstand bestimmte Person vertreten.
2. Gemäss § 22, Absatz 1 bestimmt bei längerer Abwesenheit oder Krankheit des Geschäftsführers die Verbandsversammlung seine Vertretung.

Schlussbestimmungen

§ 7

In Fällen, für die diese Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht oder bei Bestimmungen die unterschiedlich ausgelegt werden, nimmt der Geschäftsführer Rücksprache mit dem Verbandsvorstand und/oder dem Vorsitzenden.

Änderungen

§ 8

Dieser Geschäftsordnung wird der Verbandsversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Rechtskraft

§ 9

Diese Geschäftsordnung trägt den Namen **“Geschäftsordnung für den Geschäftsführer des Zweckverbands Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette”** und tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.

Wie beschlossen in der Sitzung des Verbandsvorstandes am 7. September 2016 in Viersen,

Wim van den Beucken
Vorsitzender

Leo Reyrink
Geschäftsführer.

Die geänderte Geschäftsordnung für den Geschäftsführer ist, gemäß § 17, Absatz 2 der Satzung, am 23. November 2016 der Verbandsversammlung Maas-Schwalm-Nette zur Kenntnis mitgeteilt.

**DIE VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDS
DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHER NATURPARK MAAS-SCHWALM-NETTE;**

B E S C H L I E S S T:

unter Berücksichtigung von § 12, Absatz 3 der Satzung des Zweckverbands Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette;

folgende geänderte:

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE SITZUNGEN DER
VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDS DEUTSCH-
NIEDERLÄNDISCHER NATURPARK MAAS-SCHWALM-NETTE**

DER VORSITZENDE

Aufgaben des Vorsitzenden

§ 1

Der Vorsitzende ist beauftragt mit:

- a. der Leitung der Sitzung;
- b. der Wahrung der Ordnung;
- c. der Anwendung und Ausführung dieser Geschäftsordnung;
- d. der Einhaltung der Tagesordnung und der Beratung der Tagesordnungspunkte;
- e. der Erteilung des Wortes an die Sitzungsteilnehmer;
- f. der, soweit erforderlich, Ausformulierung der Vorschläge über die abgestimmt werden soll;
- g. dem, soweit erforderlich, zur Abstimmung bringen der einzelnen Vorschläge, die der Verbandsversammlung zum Beschluss vorgelegt werden sowie der Ankündigung der Ergebnisse der Abstimmungen und Entscheidungen über die das Los entscheidet;
- h. weiteren Aufgaben, die ihm durch die Satzung aufgetragen werden.

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Aufgaben des Geschäftsführers

§ 2

1. Der Geschäftsführer, nimmt an jeder Sitzung der Verbandsversammlung teil und ist beauftragt mit der Erstellung der Niederschrift.
2. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Geschäftsführers wird dieser durch einen durch den Verbandsvorstand bestimmten Stellvertreter vertreten.
3. Der Geschäftsführer kann an den Beratungen, gemäß § 11 dieser Geschäftsordnung, teilnehmen.

DIE SITZUNGEN

Zeit und Ort der Sitzungen

§ 3

Der Vorsitzende bestimmt den Ort, wo die Sitzungen abgehalten werden. Unter Berücksichtigung von § 12 der Satzung kommt die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Einladung und Tagesordnung

§ 4

1. Die Einladung wird im Namen des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer spätestens zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder, ihre Stellvertreter und an die in § 8, Absatz 7 der Satzung genannten Berater geschickt.
2. Der Einladung werden die Tagesordnung der Sitzung sowie relevante an den Vorstand oder die Verbandsversammlung gerichtete Schriftstücke beigelegt. In den aufgelisteten Schriftstücken macht der Verbandsvorstand Vorschläge bezüglich des weiteren Vorgehens.
3. Der Tagesordnung werden die zu behandelnden Vorschläge und dazugehörige Dokumente beigelegt.
4. Ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung kann zu jeder Zeit unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Sitzung einberufen; die sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden auf diesen außerordentlichen Sitzungen dementsprechende Anwendung.
5. Der Vorsitzende kann nach Versendung der schriftlichen Einladung, sofern erforderlich, eine ergänzende Tagesordnung mit dazugehörigen Dokumenten zusammenstellen, welche so schnell wie möglich an die Mitglieder, ihre Stellvertreter sowie die Berater der Verbandsversammlung geschickt werden. In dringenden Fällen kann von einer vorherigen Zusendung abgesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 5

1. Die Sitzung wird durch Mitteilung an den Verbandsmitgliedern und in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf, sowie auf der Internetseite des Naturparks angekündigt.
2. Die Ankündigung vermeldet:
 - a. das Datum, den Beginn, die Tagesordnung und den Ort der Sitzung;
 - b. auf welche Weise und wo die zur Tagesordnung gehörenden Dokumente, gemäß § 4 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung, eingesehen werden können.

Anwesenheitsliste

§ 6

Die der Sitzung beiwohnenden Mitglieder oder ihre Stellvertreter unterzeichnen die Anwesenheitsliste. Am Ende der Sitzung wird die Anwesenheitsliste durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer unterschrieben.

Sitzungseröffnung und Beschlussfähigkeit

§ 7

1. Eine Sitzung der Verbandsversammlung wird nicht eröffnet, bevor laut Anwesenheitsliste mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, jedoch in dem Sinne, dass die Anzahl der Anwesenden die Mitglieder des Zweckverbands nach Beurteilung des Vorsitzenden verhältnismäßig vertreten.
2. Sollte sich innerhalb einer Viertelstunde nach festgelegtem Sitzungsbeginn herausstellen, dass die erforderliche Anzahl an Sitzungsteilnehmern nicht anwesend ist, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf. Der Vorsitzende legt Ort und Zeitpunkt der neuen Sitzung innerhalb von zwei Wochen, möglichst in Absprache mit den anwesenden Teilnehmern, fest.
3. In einer Sitzung gemäß Absatz 2, findet Absatz 1 keine Anwendung.

Niederschrift

§ 8

Die unter der Verantwortung des Geschäftsführers sowohl in deutscher als auch in niederländischer Sprache angefertigte Niederschrift beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- a. den Namen des Vorsitzenden und des Geschäftsführers;
- b. die Namen der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter die anwesend waren sowie derer die abwesend waren;
- c. die Namen der Berater die anwesend waren sowie derer die abwesend waren;

- d. die inhaltliche Mitschrift aller Mitteilungen sowie der besprochenen Tagesordnungspunkte;
- e. den Verlauf und den Ausgang der abgehaltenen Abstimmungen: bei namentlicher Abstimmung mit Aufführung der Namen der Mitglieder, die für und derer die gegen gestimmt haben;
- f. beim betreffenden Tagesordnungspunkt den Namen und die Eigenschaft derer, die aufgrund von § 12 dieser Geschäftsordnung befugt sind, an der Beratung teilzunehmen.

Beschluss Protokoll

§ 9

- 1. Die Niederschrift wird, wenn möglich in der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung zum Beschluss vorgelegt und daher möglichst im Entwurf mit der Einladung an die Mitglieder geschickt.
- 2. Gibt die Niederschrift Anlass zu Anmerkungen, so zieht der Vorsitzende die Verbandsversammlung zu Rate und sie entscheidet ob die Anmerkungen begründet sind.
- 3. Nach dem Beschluss, eventuell ergänzt durch in Übereinstimmung gemachte Anmerkungen, wird die Niederschrift vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterschrieben.

Eingegangene Schriftstücke und Mitteilungen

§ 10

Nach der Besprechung der Niederschrift und der mündlichen Mitteilungen werden die eingegangenen Schriftstücke behandelt.

Beratung

§ 11

- 1. Der Vorsitzende kann den Vorschlag machen, über ein oder mehrere Punkte eines Vorschlags getrennt zu beraten.
- 2. Auf Bitte eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Verbandsversammlung beschließen, die Beratung für eine durch sie bestimmte Zeit auszusetzen, um der Verbandsversammlung oder den Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, sich untereinander näher zu beraten. Die Beratungen in der Verbandsversammlung werden nachdem der Aussetzungszeitraum beendet ist fortgeführt.
- 3. Wenn die Verbandsversammlung ein Thema oder einen Vorschlag für die öffentliche Beratung als unzureichend vorbereitet erachtet, kann sie beschließen dieses einer Arbeitsgruppe oder dem Vorstand zur näheren Beratung oder Auskunft vorzulegen.

**Teilnahme an der Beratung durch andere als den Vorsitzenden
oder die Mitglieder der Verbandsversammlung**

§ 12

1. Die in § 8, Absatz 7 der Satzung genannten Berater können an den Beratungen teilnehmen.
2. Auf Vorschlag eines Mitglieds der Verbandsversammlung oder des Vorsitzenden kann die Verbandsversammlung bestimmen, dass andere als die in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, ihre Vertreter oder der Vorsitzende an der Beratung teilnehmen.
3. Für diejenigen, die auf der Grundlage dieses Paragraphs zur Beratung zugelassen sind, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

Aussetzung und Schließung

§ 13

1. Derjenige der das Wort hat, darf in seiner Rede nicht gestört werden, es sei denn der Vorsitzende hält es für notwendig ihn darauf aufmerksam zu machen, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zu beachten. Unterbrechungen zur Darstellung von Gegenargumentationen sind grundsätzlich erlaubt, es sei denn der Vorsitzende beschließt, dass der Redner seine Ausführungen ohne weitere Unterbrechungen abrunden soll.
2. Sollte ein Mitglied sich beleidigende oder unschickliche Ausdrücke erlauben, vom zu besprechenden Thema abweichen, einen Redner wiederholt unerlaubt unterbrechen oder andersartig die Ordnung stören, wird es durch den Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Sollte das betreffende Mitglied dem Aufruf nicht folgen, kann der Vorsitzende ihm für den Verlauf der Sitzung, in der die Vorkommnisse stattfinden, das Wort in Bezug auf das betreffende Thema entziehen. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung bei der Verbandsversammlung nicht zulässig.
3. Der Vorsitzende kann die Sitzung zur Aufrechterhaltung der Ordnung für eine durch ihn bestimmte Zeit aussetzen und, sollte die Ordnung nach Wiedereröffnung erneut gestört werden, die Sitzung schließen.

VORGEHENSWEISE BEI ABSTIMMUNGEN

Abstimmungen über Themen

§ 14

1. Nachdem die Beratung abgeschlossen ist und sofern niemand mehr das Wort erbittet, bringt der Vorsitzende den Vorschlag zur Abstimmung.
2. Der Vorsitzende stellt die Frage, ob namentliche Abstimmung verlangt wird. Sollte

durch keines der Mitglieder namentliche Abstimmung verlangt werden, stellt der Vorsitzende fest, dass der Vorschlag ohne namentliche Abstimmung angenommen wurde.

3. Jedes Mitglied hat das Recht ohne Angabe von Gründen im Protokoll anzumerken, dass es einem Beschluss der ohne namentliche Abstimmung getroffen wurde, nicht zustimmt.

Abstimmungen über Personen

§ 15

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können bei einer namentlichen Abstimmung gewählt werden, sofern keines der Mitglieder eine schriftliche Wahl beantragt.
2. Ein Mitglied der Verbandsversammlung nimmt an einer Wahl nicht teil, wenn es zu den zur Wahl vorgeschlagenen Personen gehört.
3. Jedes bei der Sitzung anwesende Mitglied, oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, das sich gemäß Absatz 2, nicht der Stimme enthalten muss, hat eine Stimme.
4. Bei einer schriftlichen Wahl ernennt der Vorsitzende zwei Mitglieder zum Wahlbüro.
5. Im Falle einer schriftlichen Wahl überprüft das Wahlbüro, ob die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Zahl der abstimmenden Mitglieder gemäß Absatz 2 und 3 übereinstimmt. Wenn diese nicht übereinstimmen, werden die Stimmzettel ungeöffnet vernichtet und es wird eine neue Wahl abgehalten.
6. Zur Feststellung der Stimmenmehrheit, sind nicht eindeutig ausgefüllte Stimmzettel als nicht abgegebene Stimme zu werten.
7. Sollten Zweifel über die Inhalte eines Stimmzettels bestehen, entscheidet das Wahlbüro.
8. Stichwahl:
 - a. Wenn bei der ersten Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen hat, wird eine zweite Wahl durchgeführt.
 - b. Erreicht auch hierbei keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, beschränkt auf die zwei Personen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.
 - c. Wenn bei einer Drittwahl erneut Stimmengleichheit herrscht, entscheidet sofort das Los.

RECHTE DER MITGLIEDER

Vorschläge zur Sitzungsordnung

§ 16

Der Vorsitzende und die Mitglieder haben die Möglichkeit während der Sitzung mündlich Vorschläge zur Sitzungsordnung zu machen, die kurz erläutert werden können. Über einen Vorschlag zur Sitzungsordnung stimmt die Verbandsversammlung unverzüglich ab.

Schriftliche Fragen

§ 17

1. Jedes Mitglied kann der Verbandsversammlung oder dem Vorsitzenden Fragen in schriftlicher Form stellen.
2. Die Fragen werden beim Vorsitzenden eingereicht. Dieser ist verantwortlich dafür, dass die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung unverzüglich über diese Fragen in Kenntnis gesetzt werden.
3. Die Antworten werden den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb der nächsten 4 Wochen durch den Vorsitzenden mitgeteilt.

Auskünfte

§ 18

1. Sollte ein Verbandsmitglied Auskünfte über ein bestimmtes Thema, gemäß § 14, Absatz 1 der Satzung, verlangen, so muss er diese Bitte schriftlich beim Vorsitzenden einreichen.
2. Sollte ein Mitglied der Verbandsversammlung Auskünfte über ein bestimmtes Thema, gemäß § 20, Absatz 1 der Satzung, verlangen, so muss er diese Bitte schriftlich beim Vorsitzenden einreichen.
3. Die Person, die gemäß Absatz 1 und 2 um Auskunft bittet, schickt eine Kopie dieser schriftlich formulierten Bitte an die Mitglieder der Verbandsversammlung.
4. Die verlangten Auskünfte werden den Mitgliedern der Verbandsversammlung und im Falle einer Bitte gemäß Absatz 1, ebenfalls den Verbandsmitgliedern, innerhalb von 4 Wochen durch den Vorsitzenden in mündlicher oder schriftlicher Form erteilt.

NICHT-ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

Allgemein

§ 19

Auf nicht öffentlichen Sitzungen kommen, sofern diese den Vorgaben nicht öffentlicher Sitzungen entsprechen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, wie auf öffentlichen Sitzungen.

Niederschrift

§ 20

1. Die Niederschrift einer nicht-öffentlichen Sitzung liegt spätestens vier Wochen nach der Sitzung für die Mitglieder der Verbandsversammlung zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.
2. Das Protokoll wird der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung als letzter

- Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zum Beschluss vorgelegt.
Die Zusendung einer Kopie an die Mitglieder findet nicht statt.
3. Durch die Verbandsversammlung angenommene Vorschläge zu Änderungen oder Ergänzungen werden sofort in die Niederschrift aufgenommen.

Schweigepflicht und Aufhebung der Schweigepflicht

§ 21

1. Am Ende einer nicht-öffentlichen Sitzung beschließt die Verbandsversammlung über die Schweigepflicht bezüglich der während den nicht-öffentlichen Sitzungen geführten Beratungen und vorgelegten Dokumente.
2. Die Schweigepflicht kann nur in einer nicht-öffentlichen Sitzung aufgehoben werden.

ZUHÖRER

Vorschriften für die Öffentlichkeit

§ 22

1. Zuhörer können den Sitzungen auf den für sie bestimmten Plätzen beiwohnen.
2. Sie halten sich von Meinungsbekundungen zurück und verhalten sich gemäß den Anweisungen des Vorsitzenden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausschüsse

§ 23

Bei Sitzungen von Ausschüssen gemäß § 13 der Satzung, finden die relevanten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dementsprechende Anwendung.

Änderungen

§ 24

Vorschläge zu Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung werden der Verbandsversammlung in schriftlicher Form vorgelegt.

Anwendung Geschäftsordnung

§ 25

In Fällen, für die diese Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht oder bei Bestimmungen die unterschiedlich ausgelegt werden, entscheidet der Vorsitzende.

Rechtskraft

§ 26

Diese Geschäftsordnung trägt den Namen **“Geschäftsordnung für die Sitzungen der Verbandsversammlung des Deutsch-Niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette”** und tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.

Wie beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 23.November 2016 in Venlo

Wim van den Beucken
Vorsitzender

Leo Reyrink
Geschäftsführer

DIE VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDS DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHER NATURPARK MAAS-SCHWALM-NETTE;

B E S C H L I E S S T:

unter Berücksichtigung von § 12, Absatz 3 der Satzung des Zweckverbands Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette;

folgende geänderte:

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE SITZUNGEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDS DEUTSCH- NIEDERLÄNDISCHER NATURPARK MAAS-SCHWALM-NETTE

DER VORSITZENDE

Aufgaben des Vorsitzenden

§ 1

Der Vorsitzende ist beauftragt mit:

- a. der Leitung der Sitzung;
- b. der Wahrung der Ordnung;
- c. der Anwendung und Ausführung dieser Geschäftsordnung;
- d. der Einhaltung der Tagesordnung und der Beratung der Tagesordnungspunkte;
- e. der Erteilung des Wortes an die Sitzungsteilnehmer;
- f. der, soweit erforderlich, Ausformulierung der Vorschläge über die abgestimmt werden soll;
- g. dem, soweit erforderlich, zur Abstimmung bringen der einzelnen Vorschläge, die der Verbandsversammlung zum Beschluss vorgelegt werden sowie der Ankündigung der Ergebnisse der Abstimmungen und Entscheidungen über die das Los entscheidet;
- h. weiteren Aufgaben, die ihm durch die Satzung aufgetragen werden.

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Aufgaben des Geschäftsführers

§ 2

1. Der Geschäftsführer, nimmt an jeder Sitzung der Verbandsversammlung teil und ist beauftragt mit der Erstellung der Niederschrift.
2. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Geschäftsführers wird dieser durch einen durch den Vorstand bestimmten Stellvertreter vertreten.
3. Der Geschäftsführer kann an den Beratungen, gemäß § 11 dieser Geschäftsordnung, teilnehmen.

DIE SITZUNGEN

Zeit und Ort der Sitzungen

§ 3

Der Vorsitzende bestimmt den Ort, wo die Sitzungen abgehalten werden. Unter Berücksichtigung von § 12 der Satzung kommt die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Einladung und Tagesordnung

§ 4

1. Die Einladung wird im Namen des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer spätestens zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder, ihre Stellvertreter und an die in § 8, Absatz 7 der Satzung genannten Berater geschickt.
2. Der Einladung werden die Tagesordnung der Sitzung sowie relevante an den Vorstand oder die Verbandsversammlung gerichtete Schriftstücke beigelegt. In den aufgelisteten Schriftstücken macht der Vorstand Vorschläge bezüglich des weiteren Vorgehens.
3. Der Tagesordnung werden die zu behandelnden Vorschläge und dazugehörige Dokumente beigelegt.
4. Ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung kann zu jeder Zeit unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Sitzung einberufen; die sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden auf diesen außerordentlichen Sitzungen dementsprechende Anwendung.
5. Der Vorsitzende kann nach Versendung der schriftlichen Einladung, sofern erforderlich, eine ergänzende Tagesordnung mit dazugehörigen Dokumenten zusammenstellen, welche so schnell wie möglich an die Mitglieder, ihre Stellvertreter sowie die Berater der Verbandsversammlung geschickt werden. In dringenden Fällen kann von einer vorherigen Zusendung abgesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 5

1. Die Sitzung wird den niederländischen Verbandsmitgliedern angekündigt, in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf und auf der Internetseite des Naturparks öffentlich bekannt gemacht.
2. Die öffentliche Bekanntmachung vermeldet:
 - a. das Datum, den Beginn, die Tagesordnung und den Ort der Sitzung;
 - b. auf welche Weise und wo die zur Tagesordnung gehörenden Dokumente, gemäß § 4 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung, eingesehen werden können.

Anwesenheitsliste

§ 6

Die der Sitzung beiwohnenden Mitglieder oder ihre Stellvertreter unterzeichnen die Anwesenheitsliste. Am Ende der Sitzung wird die Anwesenheitsliste durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer unterschrieben.

Sitzungseröffnung und Beschlussfähigkeit

§ 7

1. Eine Sitzung der Verbandsversammlung wird nicht eröffnet, bevor laut Anwesenheitsliste mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, jedoch in dem Sinne, dass die Anzahl der Anwesenden die Mitglieder des Zweckverbands nach Beurteilung des Vorsitzenden verhältnismäßig vertreten.
2. Sollte sich innerhalb einer Viertelstunde nach festgelegtem Sitzungsbeginn herausstellen, dass die erforderliche Anzahl an Sitzungsteilnehmern nicht anwesend ist, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf. Der Vorsitzende legt Ort und Zeitpunkt der neuen Sitzung innerhalb von zwei Wochen, möglichst in Absprache mit den anwesenden Teilnehmern, fest.
3. In einer Sitzung gemäß Absatz 2, findet Absatz 1 keine Anwendung.

Niederschrift

§ 8

Die unter der Verantwortung des Geschäftsführers sowohl in deutscher als auch in niederländischer Sprache angefertigte Niederschrift beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- a. den Namen des Vorsitzenden und des Geschäftsführers;
- b. die Namen der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter die anwesend waren sowie derer die abwesend waren;
- c. die Namen der Berater die anwesend waren sowie derer die abwesend waren;

- d. die inhaltliche Mitschrift aller Mitteilungen sowie der besprochenen Tagesordnungspunkte;
- e. den Verlauf und den Ausgang der abgehaltenen Abstimmungen: bei namentlicher Abstimmung mit Aufführung der Namen der Mitglieder, die für und derer die gegen gestimmt haben;
- f. beim betreffenden Tagesordnungspunkt den Namen und die Eigenschaft derer, die aufgrund von § 12 dieser Geschäftsordnung befugt sind, an der Beratung teilzunehmen.

Beschluss Protokoll

§ 9

- 1. Die Niederschrift wird, wenn möglich in der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung zum Beschluss vorgelegt und daher möglichst im Entwurf mit der Einladung an die Mitglieder geschickt.
- 2. Gibt die Niederschrift Anlass zu Anmerkungen, so zieht der Vorsitzende die Verbandsversammlung zu Rate und sie entscheidet ob die Anmerkungen begründet sind.
- 3. Nach dem Beschluss, eventuell ergänzt durch in Übereinstimmung gemachte Anmerkungen, wird die Niederschrift vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterschrieben.

Eingegangene Schriftstücke und Mitteilungen

§ 10

Nach der Besprechung der Niederschrift und der mündlichen Mitteilungen werden die eingegangenen Schriftstücke behandelt.

Beratung

§ 11

- 1. Der Vorsitzende kann den Vorschlag machen, über ein oder mehrere Punkte eines Vorschlags getrennt zu beraten.
- 2. Auf Bitte eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Verbandsversammlung beschließen, die Beratung für eine durch sie bestimmte Zeit auszusetzen, um der Verbandsversammlung oder den Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, sich untereinander näher zu beraten. Die Beratungen in der Verbandsversammlung werden nachdem der Aussetzungszeitraum beendet ist fortgeführt.
- 3. Wenn die Verbandsversammlung ein Thema oder einen Vorschlag für die öffentliche Beratung als unzureichend vorbereitet erachtet, kann sie beschließen dieses einer Arbeitsgruppe oder dem Vorstand zur näheren Beratung oder Auskunft vorzulegen.

Teilnahme an der Beratung durch andere als den Vorsitzenden oder die Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 12

1. Die in § 8, Absatz 7 der Satzung genannten Berater können an den Beratungen teilnehmen.
2. Auf Vorschlag eines Mitglieds der Verbandsversammlung oder des Vorsitzenden kann die Verbandsversammlung bestimmen, dass andere als die in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, ihre Vertreter oder der Vorsitzende an der Beratung teilnehmen.
3. Für diejenigen, die auf der Grundlage dieses Paragraphs zur Beratung zugelassen sind, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

Aussetzung und Schließung

§ 13

1. Derjenige der das Wort hat, darf in seiner Rede nicht gestört werden, es sei denn der Vorsitzende hält es für notwendig ihn darauf aufmerksam zu machen, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zu beachten. Unterbrechungen zur Darstellung von Gegenargumentationen sind grundsätzlich erlaubt, es sei denn der Vorsitzende beschließt, dass der Redner seine Ausführungen ohne weitere Unterbrechungen abrunden soll.
2. Sollte ein Mitglied sich beleidigende oder unschickliche Ausdrücke erlauben, vom zu besprechenden Thema abweichen, einen Redner wiederholt unerlaubt unterbrechen oder andersartig die Ordnung stören, wird es durch den Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Sollte das betreffende Mitglied dem Aufruf nicht folgen, kann der Vorsitzende ihm für den Verlauf der Sitzung, in der die Vorkommnisse stattfinden, das Wort in Bezug auf das betreffende Thema entziehen. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung bei der Verbandsversammlung nicht zulässig.
3. Der Vorsitzende kann die Sitzung zur Aufrechterhaltung der Ordnung für eine durch ihn bestimmte Zeit aussetzen und, sollte die Ordnung nach Wiedereröffnung erneut gestört werden, die Sitzung schließen.

VORGEHENSWEISE BEI ABSTIMMUNGEN

Abstimmungen über Themen

§ 14

1. Nachdem die Beratung abgeschlossen ist und sofern niemand mehr das Wort erbittet, bringt der Vorsitzende den Vorschlag zur Abstimmung.
2. Der Vorsitzende stellt die Frage, ob namentliche Abstimmung verlangt wird. Sollte

durch keines der Mitglieder namentliche Abstimmung verlangt werden, stellt der Vorsitzende fest, dass der Vorschlag ohne namentliche Abstimmung angenommen wurde.

3. Jedes Mitglied hat das Recht ohne Angabe von Gründen im Protokoll anzumerken, dass es einem Beschluss der ohne namentliche Abstimmung getroffen wurde, nicht zustimmt.

Abstimmungen über Personen

§ 15

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können bei einer namentlichen Abstimmung gewählt werden, sofern keines der Mitglieder eine schriftliche Wahl beantragt.
2. Ein Mitglied der Verbandsversammlung nimmt an einer Wahl nicht teil, wenn es zu den zur Wahl vorgeschlagenen Personen gehört.
3. Jedes bei der Sitzung anwesende Mitglied, oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, das sich gemäß Absatz 2, nicht der Stimme enthalten muss, hat eine Stimme.
4. Bei einer schriftlichen Wahl ernennt der Vorsitzende zwei Mitglieder zum Wahlbüro.
5. Im Falle einer schriftlichen Wahl überprüft das Wahlbüro, ob die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Zahl der abstimmenden Mitglieder gemäß Absatz 2 und 3 übereinstimmt. Wenn diese nicht übereinstimmen, werden die Stimmzettel ungeöffnet vernichtet und es wird eine neue Wahl abgehalten.
6. Zur Feststellung der Stimmenmehrheit, sind nicht eindeutig ausgefüllte Stimmzettel als nicht abgegebene Stimme zu werten.
7. Sollten Zweifel über die Inhalte eines Stimmzettels bestehen, entscheidet das Wahlbüro.
8. Stichwahl:
 - a. Wenn bei der ersten Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen hat, wird eine zweite Wahl durchgeführt.
 - b. Erreicht auch hierbei keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, beschränkt auf die zwei Personen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.
 - c. Wenn bei einer Drittwahl erneut Stimmengleichheit herrscht, entscheidet sofort das Los.

RECHTE DER MITGLIEDER

Vorschläge zur Sitzungsordnung

§ 16

Der Vorsitzende und die Mitglieder haben die Möglichkeit während der Sitzung mündlich Vorschläge zur Sitzungsordnung zu machen, die kurz erläutert werden können. Über einen Vorschlag zur Sitzungsordnung stimmt die Verbandsversammlung unverzüglich ab.

Schriftliche Fragen

§ 17

1. Jedes Mitglied kann der Verbandsversammlung oder dem Vorsitzenden Fragen in schriftlicher Form stellen.
2. Die Fragen werden beim Vorsitzenden eingereicht. Dieser ist verantwortlich dafür, dass die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung unverzüglich über diese Fragen in Kenntnis gesetzt werden.
3. Die Antworten werden den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb der nächsten 4 Wochen durch den Vorsitzenden mitgeteilt.

Auskünfte

§ 18

1. Sollte ein Verbandsmitglied Auskünfte über ein bestimmtes Thema, gemäß § 14, Absatz 1 der Satzung, verlangen, so muss er diese Bitte schriftlich beim Vorsitzenden einreichen.
2. Sollte ein Mitglied der Verbandsversammlung Auskünfte über ein bestimmtes Thema, gemäß § 20, Absatz 1 der Satzung, verlangen, so muss er diese Bitte schriftlich beim Vorsitzenden einreichen.
3. Die Person, die gemäß Absatz 1 und 2 um Auskunft bittet, schickt eine Kopie dieser schriftlich formulierten Bitte an die Mitglieder der Verbandsversammlung.
4. Die verlangten Auskünfte werden den Mitgliedern der Verbandsversammlung und im Falle einer Bitte gemäß Absatz 1, ebenfalls den Verbandsmitgliedern, innerhalb von 4 Wochen durch den Vorsitzenden in mündlicher oder schriftlicher Form erteilt.

NICHT-ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

Allgemein

§ 19

Auf nicht öffentlichen Sitzungen kommen, sofern diese den Vorgaben nicht öffentlicher Sitzungen entsprechen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, wie auf öffentlichen Sitzungen.

Niederschrift

§ 20

1. Die Niederschrift einer nicht-öffentlichen Sitzung liegt spätestens vier Wochen nach der Sitzung für die Mitglieder der Verbandsversammlung zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.
2. Das Protokoll wird der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung als letzter

- Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zum Beschluss vorgelegt.
Die Zusendung einer Kopie an die Mitglieder findet nicht statt.
3. Durch die Verbandsversammlung angenommene Vorschläge zu Änderungen oder Ergänzungen werden sofort in die Niederschrift aufgenommen.

Schweigepflicht und Aufhebung der Schweigepflicht

§ 21

1. Am Ende einer nicht-öffentlichen Sitzung beschließt die Verbandsversammlung über die Schweigepflicht bezüglich der während den nicht-öffentlichen Sitzungen geführten Beratungen und vorgelegten Dokumente.
2. Die Schweigepflicht kann nur in einer nicht-öffentlichen Sitzung aufgehoben werden.

ZUHÖRER

Vorschriften für die Öffentlichkeit

§ 22

1. Zuhörer können den Sitzungen auf den für sie bestimmten Plätzen beiwohnen.
2. Sie halten sich von Meinungsbekundungen zurück und verhalten sich gemäß den Anweisungen des Vorsitzenden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausschüsse

§ 23

Bei Sitzungen von Ausschüssen gemäß § 13 der Satzung, finden die relevanten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dementsprechende Anwendung.

Änderungen

§ 24

Vorschläge zu Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung werden der Verbandsversammlung in schriftlicher Form vorgelegt.

Anwendung Geschäftsordnung

§ 25

In Fällen, für die diese Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht oder bei Bestimmungen die unterschiedlich ausgelegt werden, entscheidet der Vorsitzende.

Rechtskraft

§ 26

Diese Geschäftsordnung trägt den Namen **“Geschäftsordnung für die Sitzungen der Verbandsversammlung des Deutsch-Niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette”** und tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.

Wie beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 23.November 2016 in Venlo,

der Vorsitzende

Wim van den Beucken

der Geschäftsführer

Leo Reyrink

**DIE VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDES
DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHER NATURPARK MAAS-SCHWALM-NETTE;**

B E S C H L I E S S T:

unter Berücksichtigung von [Artikel§ 12, Absatz 3](#) der Satzung des Zweckverbandes
Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette;

folgende [geänderte](#):

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE SITZUNGEN DER
VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDES DEUTSCH-
NIEDERLÄNDISCHER NATURPARK MAAS-SCHWALM-NETTE**

DER VORSITZENDE

Aufgaben des Vorsitzenden

[Artikel§ 1](#)

Der Vorsitzende ist beauftragt mit:

- a. der Leitung der Sitzung;
- b. der Wahrung der Ordnung;
- c. der Anwendung und Ausführung dieser Geschäftsordnung;
- d. der Einhaltung der Tagesordnung und der Beratung der Tagesordnungspunkte;
- e. der Erteilung des Wortes an die Sitzungsteilnehmer;
- f. der, soweit erforderlich, Ausformulierung der Vorschläge über die abgestimmt werden soll;
- g. dem, soweit erforderlich, zur Abstimmung bringen der einzelnen Vorschläge, die der Verbandsversammlung zum Beschluss vorgelegt werden sowie der Ankündigung der Ergebnisse der Abstimmungen und Entscheidungen über die das Los entscheidet;
- h. weiteren Aufgaben, die ihm durch die Satzung aufgetragen werden.

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Aufgaben des Geschäftsführers

Artikel§ 2

1. Der Geschäftsführer, nimmt an jeder Sitzung der Verbandsversammlung teil und ist beauftragt mit der Erstellung der Niederschrift.
2. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Geschäftsführers wird dieser durch einen durch den Vorstand bestimmten Stellvertreter vertreten.
3. Der Geschäftsführer kann an den Beratungen, gemäß Artikel§ 11 dieser Geschäftsordnung, teilnehmen.

DIE SITZUNGEN

Zeit und Ort der Sitzungen

Artikel§ 3

Der Vorsitzende bestimmt den Ort, wo die Sitzungen abgehalten werden. Unter Berücksichtigung von Artikel§ 12 der Satzung kommt die Verbandsversammlung mindestens zwei-mal im Jahr zusammen.

Einladung und Tagesordnung

Artikel§ 4

1. Die Einladung wird im Namen des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer spätestens zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder, ihre Stellvertreter und an die in Artikel§ 89, Absatz 87 der Satzung genannten Berater geschickt .
2. Der Einladung ~~ist werden~~ die Tagesordnung der Sitzung sowie relevante an den Vorstand ~~oder die Verbandsversammlung~~ gerichtete Schriftstücke beigelegt. In den aufgelisteten Schriftstücken macht der Vorstand Vorschläge bezüglich des weiteren Vorgehens.
3. Der Tagesordn~~un~~g werden die zu behandelnden Vorschläge und dazugehörige Dokumente beigelegt.
4. Ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung kann zu jeder Zeit unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Sitzung einberufen; die sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordn~~un~~g finden auf diesen außerordentlichen Sitzungen dementsprechende Anwendung.
5. Der Vorsitzende kann nach Versendung der schriftlichen Einladung, sofern erforderlich, eine ergänzende Tagesordnung mit dazugehörigen Dokumenten zusammenstellen, welche so schnell wie möglich an die Mitglieder, ihre Stellvertreter sowie die Berater der Verbandsversammlung geschickt werden. In dringenden Fällen kann von einer vorherigen Zusendung abgesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Artikel§ 5

1. Die Sitzung wird den niederländischen Verbandsmitgliedern ~~dureh~~ angekündigt, ~~Ankündigung in einer örtlichen Tages- oder Wochenzeitung, die im Einzugsbereich der niederländischen Teilnehmergemeinden erscheint und per Ankündigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf~~ und auf der Internetseite des Naturparks öffentlich bekannt gemacht.
2. Die öffentliche Bekanntmachung vermeldet:
 - a. das Datum, den Beginn, die Tagesordnung und den Ort der Sitzung;
 - b. auf welche Weise und wo die zur Tagesordnung gehörenden Dokumente, gemäß Artikel§ 4 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung, eingesehen werden können~~ann~~.

Anwesenheitsliste

Artikel§ 6

Die der Sitzung beiwohnenden Mitglieder oder ihre Stellvertreter unterzeichnen die Anwesenheitsliste. Am Ende der Sitzung wird die Anwesenheitsliste ~~mit der Unterschrift~~ durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer unterschiedenabgeschlossen.

Sitzungseröffnung und Beschlussfähigkeit

Artikel§ 7

1. Eine Sitzung der Verbandsversammlung wird nicht eröffnet, bevor laut Anwesenheitsliste mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, jedoch in dem Sinne, ~~daß~~dass die Anzahl der Anwesenden die Mitglieder des Zweckverbandes nach Beurteilung des Vorsitzenden verhältnismäßig vertreten ~~sollte~~.
2. Sollte sich innerhalb einer Viertelstunde nach festgelegtem Sitzungsbeginn herausstellen, ~~daß~~dass die erforderliche Anzahl an Sitzungsteilnehmern nicht anwesend ist, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf. Der Vorsitzende legt Ort und Zeitpunkt der neuen Sitzung innerhalb von zwei Wochen, möglichst in Absprache mit den anwesenden Teilnehmern, fest.
3. In einer Sitzung gemäß Absatz 2, findet Absatz 1 keine Anwendung.

Niederschrift

Artikel§ 8

Die unter der Verantwortung des Geschäftsführers, sowohl in deutscher als auch in nieder-

ländischer Sprache; angefertigte Niederschrift beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- a. den Namen des Vorsitzenden und des Geschäftsführers;
- b. die Namen der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter die anwesend waren sowie derer die abwesend waren;
- c. die Namen der Berater die anwesend waren sowie derer die abwesend waren;
- d. die inhaltliche Mitschrift aller Mitteilungen sowie der besprochenen Tagesordnungspunkte;
- e. den Verlauf und den Ausgang der abgehaltenen Abstimmungen: bei namentlicher Abstimmung mit Aufführung der Namen der Mitglieder, die für und derer die gegen gestimmt haben;
- f. beim betreffenden Tagesordnungspunkt den Namen und die Eigenschaft derer, die aufgrund von Artikel 12 dieser Geschäftsordnung befugt sind, an der Beratung teilzunehmen.

Beschluss Protokoll

Artikel 9

1. Die Niederschrift wird, wenn möglich in der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung zum Beschluss vorgelegt und daher möglichst im Entwurf mit der Einladung an die Mitglieder geschickt.
2. Gibt die Niederschrift Anlass zu Anmerkungen, so zieht der Vorsitzende die Verbandsversammlung zu Rate und sie entscheidet ob die Anmerkungen begründet sind.
3. Nach dem Beschluss, eventuell ergänzt durch in Übereinstimmung gemachte Anmerkungen, wird die Niederschrift vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterschrieben.

Eingegangene Schriftstücke und Mitteilungen

Artikel 10

Nach der Besprechung der Niederschrift und der mündlichen Mitteilungen werden die eingegangenen Schriftstücke behandelt.

Beratung

Artikel 11

1. Der Vorsitzende kann den Vorschlag machen, über ein oder mehrere Punkte eines Vorschlags getrennt zu beraten.
2. Auf Bitte eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Verbandsversammlung beschließen, die Beratung für eine durch sie bestimmte Zeit auszusetzen, um der Verbandsversammlung oder den Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, sich untereinander näher zu beraten. Die Beratungen in der Verbandsversammlung werden nachdem der Aussetzungszeitraum beendet

- ist, fortgeführt.
3. Wenn die Verbandsversammlung ein Thema oder einen Vorschlag für die öffentliche Beratung als unzureichend vorbereitet erachtet, kann sie beschließen dieses einer Arbeitsgruppe oder dem Verbandsvorstand zur näheren Beratung oder Auskunft vorzulegen.

Teilnahme an der Beratung durch andere als den Vorsitzenden oder die Mitglieder der Verbandsversammlung

Artikel§ 12

1. Die in Artikel§ 98, Absatz 78 der Satzung genannten Berater können an den Beratungen teilnehmen.
2. Auf Vorschlag eines Mitglieds der Verbandsversammlung oder des Vorsitzenden kann die Verbandsversammlung bestimmen, daßdass andere als die in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, ihre Vertreter oder der Vorsitzende an der Beratung teilnehmen.
3. Für diejenigen, die auf der Grundlage dieses Artikel§Paragraphs zur Beratung zugelassen sind, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

Aussetzung und Schließung

Artikel§ 13

1. Derjenige der das Wort hat, darf in seiner Rede nicht gestört werden, es sei denn der Vorsitzende hält es für notwendig ihn darauf Aufmerksam zu machen, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zu beachten. Unterbrechungen zur Darstellung von Gegenargumentationen sind grundsätzlich erlaubt, es sei denn der Vorsitzende beschließt, daßdass der Redner seine Ausführungen ohne weitere Unterbrechungen abrunden soll.
2. Sollte ein Mitglied sich beleidigende oder unschickliche Ausdrücke erlauben, vom zu besprechenden Thema abweichen, einen Redner wiederholt unerlaubt unterbrechen oder andersartig die Ordnung stören, wird es durch den Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Sollte das betreffende Mitglied dem Aufruf nicht folgen, kann der Vorsitzende ihm es für den Verlauf der Sitzung, in der die Vorkommnisse stattfinden, das Wort in Bezug auf das betreffende Thema entziehen. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung bei der Verbandsversammlung nicht zulässig.
3. Der Vorsitzende kann die Sitzung zur Aufrechterhaltung der Ordnung für eine durch ihn bestimmte Zeit aussetzen und, sollte die Ordnung nach Wiedereröffnung erneut gestört werden, die Sitzung schließen.

HANDHABUNG VORGEHENSWEISE BEI ABSTIMMUNGEN

Abstimmungen über SachenThemen

Artikel§ 14

1. Nachdem die Beratung abgeschlossen ist und sofern niemand mehr das Wort ~~verlangterbittet~~, bringt der Vorsitzende den Vorschlag zur Abstimmung.
2. Der Vorsitzende stellt die Frage, ob namentliche Abstimmung verlangt wird. Sollte durch keines der Mitglieder namentliche Abstimmung verlangt werden, stellt der Vorsitzende fest, ~~daßdass~~ der Vorschlag ohne namentliche Abstimmung angenommen wurde.
3. Jedes Mitglied hat das Recht ohne Angabe von Gründen im Protokoll anzumerken, ~~daßdass~~ es einem Beschluss der ohne namentliche Abstimmung getroffen wurde, nicht zustimmt.

Abstimmungen über Personen

Artikel§ 15

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter ~~in der Verbandsversammlung sowie sein Stellvertreter im Verbandsvorstand~~ können bei einer namentlichen Abstimmung gewählt werden, sofern keines der Mitglieder eine schriftliche Wahl beantragt.
2. Ein ~~Verbandsmitglied~~ Mitglied der Verbandsversammlung nimmt an einer Wahl nicht teil, wenn es zu den zur Wahl vorgeschlagenen Personen gehört.
3. Jedes bei der Sitzung anwesende Mitglied, oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, das sich gemäß Absatz 2, nicht der Stimme enthalten ~~muß~~muss, hat eine Stimme.
4. Bei einer schriftlichen Wahl ernennt der Vorsitzende zwei Mitglieder zum Wahlbüro.
5. Im Falle einer schriftlichen Wahl überprüft das Wahlbüro, ob die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Zahl der abstimmenden Mitglieder, gemäß Absatz 2 und 3, übereinstimmt. Wenn diese nicht übereinstimmen, werden die Stimmzettel ungeöffnet vernichtet und es wird eine neue Wahl abgehalten.
6. Zur Feststellung der Stimmenmehrheit, sind ~~die~~ nicht eindeutig- ausgefüllte Stimmzettel als nicht abgegebene Stimme zu werten.
7. Sollten Zweifel über die Inhalte eines Stimmzettels bestehen, entscheidet das Wahlbüro.
8. Stichwahl:
 - a. Wenn bei der ersten Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen hat, wird eine zweite Wahl durchgeführt.
 - b. Erreicht auch hierbei keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, beschränkt auf die zwei Personen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.
 - c. Wenn bei einer Drittwahl erneut Stimmengleichheit herrscht, entscheidet sofort das Los.

RECHTE DER MITGLIEDER

Vorschläge zur Sitzungsordnung

Artikel§ 16

Der Vorsitzende und die Mitglieder haben die Möglichkeit während der Sitzung mündlich Vorschläge zur Sitzungsordnung zu machen, die kurz erläutert werden können. Über einen Vorschlag zur Sitzungsordnung stimmt die Verbandsversammlung unverzüglich ab.

Schriftliche Fragen

Artikel§ 17

1. Jedes Mitglied kann der Verbandsversammlung oder dem Vorsitzenden Fragen in schriftlicher Form stellen.
2. Die Fragen werden beim Vorsitzenden eingereicht. Dieser ist verantwortlich dafür, ~~daß~~dass die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung unverzüglich über diese Fragen in Kenntnis gesetzt werden.
3. Die Antworten werden den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb der nächsten 4 Wochen durch den Vorsitzenden mitgeteilt.

Auskünfte

Artikel§ 18

1. Sollte ein ~~Verbandsmitglied Teilnehmer des Zweckverbandes~~ Auskünfte über ein bestimmtes Thema, gemäß Artikel§ 14, Absatz ~~13~~ der Satzung, verlangen, so ~~muß~~muss er diese Bitte schriftlich beim Vorsitzenden einreichen.
2. Sollte ein Mitglied der Verbandsversammlung Auskünfte über ein bestimmtes Thema, ~~gemäß~~gemäß Artikel§ ~~20~~19, Absatz 1 der Satzung, verlangen, so ~~muß~~muss er diese Bitte schriftlich beim Vorsitzenden einreichen.
3. Die Person, die ~~um Auskunft bittet, wie in~~gemäß Absatz 1 und 2 ~~um Auskunft bittet~~beschrieben, schickt eine Kopie dieser schriftlich formulierten Bitte ~~an die~~an ~~diesen~~ Mitgliedern der Verbandsversammlung.
4. Die verlangten Auskünfte werden den Mitgliedern der Verbandsversammlung und im Falle einer Bitte gemäß Absatz 1, ebenfalls den ~~Teilnehmern des Zweckverbandes~~Verbandsmitgliedern, innerhalb von 4 Wochen durch den ~~Verbandsvorstand oder den~~ Vorsitzenden in mündlicher oder schriftlicher Form erteilt.

NICHT-ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

Allgemein

Artikel§ 19

Auf ~~geschlossenen nicht öffentlichen~~ Sitzungen kommen, sofern diese ~~den Vorgaben nicht öffentlicher Sitzungen entsprechen mit der Geschlossenheit einer Sitzung übereinstimmen~~, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, wie auf ~~den~~ öffentlichen Sitzungen.

Niederschrift

Artikel§ 20

1. Die Niederschrift einer nicht-öffentlichen Sitzung liegt spätestens vier Wochen nach der Sitzung für die Mitglieder der Verbandsversammlung zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.
2. Das Protokoll wird der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung als letzter Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zum Beschluss vorgelegt. Die Zusendung einer Kopie an die Mitglieder findet nicht statt.
3. Durch die Verbandsversammlung angenommene Vorschläge zu Änderungen oder Ergänzungen werden sofort in die Niederschrift aufgenommen.

Schweigepflicht und Aufhebung der Schweigepflicht

Artikel§ 21

1. Am Ende einer nicht-öffentlichen Sitzung beschließt die Verbandsversammlung über die Schweigepflicht bezüglich der während den nicht-öffentlichen Sitzungen geführten Beratungen und vorgelegten Dokumente.
2. Die Schweigepflicht kann nur in einer nicht-öffentlichen Sitzung aufgehoben werden.

ZUHÖRER

Vorschriften für die Öffentlichkeit

Artikel§ 22

1. Zuhörer können den Sitzungen auf den für sie bestimmten Plätzen beiwohnen.
2. Sie halten sich von Meinungsbekundungen zurück und verhalten sich gemäß den Anweisungen des Vorsitzenden.

SCHLUßBESTIMMUNGEN

Ausschüssen ~~Arbeitsgruppen~~

Artikel§ 23

~~Für-Bei~~ Sitzungen von Arbeitsgruppen Ausschüssen gemäß Artikel§ 1322 der Satzung, finden die relevanten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dementsprechende Anwendung.

Änderungen

Artikel§ 24

Vorschläge zu Änderun~~ge~~n oder Ergänzun~~ge~~n dieser Geschäftsordnung werden der Verbandsversammlung in schriftlicher Form vorgelegt.

Anwendung Geschäftsordnung

Artikel§ 25

In Fällen, für die diese Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht oder ~~für~~ bei Bestimmungen die unterschiedlich ausgelegt werden, entscheidet der Vorsitzende.

Rechtskraft

Artikel§ 26

Diese Geschäftsordnung trägt den Namen “**Geschäftsordnung für die Sitzungen der Verbandsversammlung des Deutsch-Niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette**” und tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.

Wie beschlossen in der öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung am ~~23.12. Dezember 2002~~ November 2016 in VenloRoermond,

der Vorsitzende,

der Geschäftsführer

Wim van den Beucken

~~Dr. H.C. Vulliamis~~

Leo Reyrink

~~Drs. L.A.F. Reyrink~~